



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

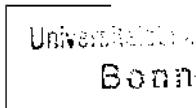
20. Jahrgang

5. April 1990

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium der Fächer
Germanische Philologie / Deutsche Sprache und ältere
deutsche Literatur; Germanische Philologie / Neuere
deutsche Literatur
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. März 1990



Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für das Magisterstudium der Fächer
Germanische Philologie/Deutsche Sprache und ältere
deutsche Literatur; Germanische Philologie/Neuere
deutsche Literatur**
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms--Universität Bonn
vom 26. März 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV.NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

I **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. S. 603) das Studium der Fächer Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur sowie Neuere deutsche Literatur aus der Fächergruppe Germanische Philologie (§ 11 Abs. 2 Nrn . 12-15 MPO) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

(2) Zur Fächergruppe Germanische Philologie gehören : Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) , Neuere deutsche Literatur (Nr. 13), Skandinavistik (Nr. 14) und Niederlandistik (Nr. 15) als Haupt- und/oder Nebenfächer nach Wahl. Eine zwingende Fächerkombination gilt nur bei der Wahl unter den Fächern Nr. 12 und 13: Wird Deutsche Sprache und ältere Literatur oder Neuere deutsche Literatur als Hauptfach gewählt, ist das andere Fach zwingend ein Nebenfach (§ 11 Abs. 5 Nr. 2 MPO).

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Studienordnung geht davon aus, daß bei Aufnahme des Fachstudiums deutschsprachige Kompetenz und sprachlich-literarische Kenntnisse in dem Umfang vorausgesetzt werden können, wie sie der gymnasiale Unterricht vermittelt.

(2) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in modernen Fremdsprachen. Dabei sollen die Kenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache dem Niveau entsprechen, das mit dem gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird.

- (3) Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse des (dirt-)nischen. Diese werden nachgewiesen
- a) durch den Vermerk des (Großen) Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß des drei semestri oen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn stattdessen Kenntnisse der Literatursprache eines anderen, der Herkunft des Studierenden entsprechenden Kulturkreises nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

- (4) Die in Abs. 3 geforderten Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden gemäß § 3 Abs. 2 1v1P0 Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die in § 3 Abs. 3 geforderten Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet.

(3) Der Studienumfang beträgt gemäß § 3 Abs. 3 MPO im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS.

(4) Im Hauptfach entfallen 6 SWS auf Lehrveranstaltungen, an denen jeder Studierende teilnehmen muß (Pflichtbereich)

66-70 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 4-8 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, dem Fach verwandten Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 6 SWS auf Lehrveranstaltungen, an denen jeder Studierende teilnehmen muß (Pflichtbereich). 30-32 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 2-4 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, dem Fach verwandten Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums in der Kombination der Fächer Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur sowie Neuere deutsche Literatur ist die Aneignung fachwissenschaftlicher Kompetenz für Deutsche Philologie im sprach- und literaturwissenschaftlichen Bereich und in methodologischer Hinsicht, im Hauptfach insbesondere die Schulung und Vervollständigung der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Magisterarbeit, Klausur) als eine Grundlage für weiterführende Studien.

§ 7 Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand des Studiums sind die deutsche Sprache und die deutsche Literatur.
- (2) Das Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur gliedert sich in Sprachwissenschaft (germanistische Linguistik) und deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 (germanistische Mediävistik). Sprachwissenschaftliche Studiengebiete sind: Theorien, Modelle, Methoden-Beschreibungsebenen der deutschen Sprache - Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte - historische Aspekte der deutschen Sprache - regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache - funktionale Aspekte der deutschen Sprache.

Die ältere deutsche Literatur ist Gegenstand des Studiums in historischer, methodologischer und gattungs- und formgeschichtlicher Hinsicht.

(3) Das Fach Neuere deutsche Literatur gliedert sich in literaturtheoretische Studiengebiete, mit Fragestellungen zu Theorien, Modellen, Methoden (z.B. auch komparatistischen), Gattungen und Formen und literaturhistorische Studiengebiete: Deutsche Literatur von etwa 1500 bis zur Gegenwart nach Epochen, Autoren und Werken.

(4) Studierende des Haupt- und/oder Nebenfaches sollen sich in dem für alle einheitlichen Pflichtbereich des Grundstudiums zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer vertraut machen: im Bereich Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur wird in den einführenden Übungen mit der Einarbeitung in den historischen Aspekt der deutschen Sprache (die historischen Sprachstufen des Alt- und Mittelhochdeutschen) zugleich das sprachliche Verständnis literarischer Texte vorn Hildebrandlied bis zur Lutherzeit grundgelegt. Im Bereich der Neueren deutschen Literatur dient das Curriculum der dreisemestrigen Einführungsübungen der Grundlegung des methodisch-historischen Umgangs mit literarischen Texten. In den Proseminaren überprüft der Studierende seine bis dahin gewonnenen Grundlagenkenntnisse und erprobt deren Anwendung. Im Hauptstudium dann beschäftigt sich der Studierende schwerpunktmäßig mit wesentlichen wissenschaftlichen Fragestellungen der Fächer und überprüft mit der Teilnahme an Seminaren seinen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse, sowie Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben. In Übungen und Proseminaren werden die im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise erbracht.

Ui in Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. In diesen Lehrveranstaltungen werden die erforderlichen Leistungsnachweise im Hauptstudium erbracht.

(4) Exkursionen dienen (auch im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen) der Veranschaulichung sprachwissenschaftlicher und literaturgeschichtlicher Lehrgegenstände und der Erweiterung und Vertiefung des fachwissenschaftlichen in den geistesgeschichtlichen und kulturhistorischen Bereich.

(5) Schreibt die Studienordnung für diejenigen Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, keine bestimmte Bedingung für die Art des Erwerbs vor, so teilt der verantwortliche Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, auf welche Weise der Leistungsnachweis erbracht wird.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist auf einen Abschluß in der Regel nach dem 4. Fachsemester angelegt. Es umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 40 SWS, im Nebenfach von etwa 20 SWS.

(2) 1. Das Hauptfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen (6 SWS):

- a) Einführung in das Mittelhochdeutsche (2 SWS)
- b) Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS)
- c) Einführung in die historische Sprachbetrachtung ausgehend vom Althochdeutschen (2 SWS)

Die Lehrveranstaltungen a) - c) müssen mit benoteten Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden aufgrund einer Abschlußklausur erteilt. Studierende, die in der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen in den Veranstaltungen a) bis c) erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen.

Die Pflichtveranstaltungen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, bauen in Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums in der angegebenen Reihenfolge a) bis c) absolviert werden. In jedem Fall ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an a) Voraussetzung für die Teilnahme an b) und c).

Wahlpflichtveranstaltungen (30 SWS)

Gefordert ist unter den Lehrveranstaltungen:

- d) 1 Proseminar (Thema aus dem linguistischen oder mediävistischen Bereich) (2 SWS)
- e) 1 Vorlesung, linguistisch (2 SWS)
- f) 1 Vorlesung, mediävistisch (2 SWS).

Die Lehrveranstaltung d) muß mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der aufgrund eines Referates bzw. einer schriftlichen Arbeit erteilt wird. Voraussetzung zur Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an a) und b).

In den Lehrveranstaltungen e) und f) sind unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.

g) Die vorgenannten Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 24 SWS aus der germanistischen Linguistik und der germanistischen Mediävistik zu ergänzen. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Übungen, Kursen, Proseminaren) die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den ergänzend gewählten Lehrveranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft und zur mittelalterlichen Literatur sein. Die Wahlpflichtveranstaltungen geben eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden.

Im sprachwissenschaftlichen Bereich wird die wahlweise Teilnahme an den wechselnd angebotenen Einführungen in das Gotische, Altnordische, Altsächsische oder Mittelniederländische empfohlen. Empfohlen wird auch die Teilnahme an Sprachkursen zum Niederländischen, Dänischen, Schwedischen, Norwegischen, Isländischen ; sie dienen im Rahmen eines Germanistik-Studiums der Erweiterung des Blickes auf andere germanische Sprachen. Empfohlen wird im Bereich mittelalterlicher Literatur die Teilnahme an einer kurSORischen Lektüre die der Intensivierung des Lessens z.B. althochdeutscher, mittelhochdeutscher und mittelniederdeutscher Texte dient.

h I vera nst a 1 tun gen (4 SWS)

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 4 SWS nach Wahl des Studierenden aus dem ergänzenden Lehrangebot des Faches zu vervollständigen. Es können gegebenenfalls auch Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, die geeignet sind, das Fachstudium sinnvoll zu eränzen und zu erweitern: etwa aus der Vor- und Frühgeschichte, der Sprachwissenschaft (allg. und vergl.), Kunstgeschichte (ma.), Volkskunde, Skandinavistik, Mittellateinischen Philologie.

2. Das Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen (6 SWS)

Die Lehrveranstaltungen sind nach Art und Umfang die gleichen, wie die im Hauptfach (unter 1.) geforderten.

Wahlpflichtveranstaltungen (12 SWS)

Die unter 1. d) - f) geforderten Lehrveranstaltungen sind verbindlich. Im übrigen gelten die für das Hauptfach ausgesprochenen Empfehlungen in entsprechend geringerem Umfang.

Wahlveranstaltungen (2 SWS)

Es gilt das für das Hauptfach (unter 1.) Gesagte in entsprechend geringerem Umfang.

(3) 1. Das Hauptfach Neuere deutsche Literatur umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen (6 SWS):

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft I (2 SWS)
- b) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft II (2 SWS)
- c) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft III (2 SWS)

Die Lehrveranstaltungen a) - c) müssen mit benoteten Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden in der Einführung a) aufgrund einer Abschlußklausur, in b) aufgrund eines Prüfungsgesprächs, in c) aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung erteilt.

Studierende, die in der Überprüfung ihrer incl vi Leistungen in den Veranstaltungen a) bis c) erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen.

Die Pflichtveranstaltungen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, bauen in Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums in der angegebenen Reihenfolge a) bis c) absolviert werden. In jedem Falle ist die Voraussetzung für die Zulassung zu b) die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an a) und den Überprüfungen der individuellen Leistungen in dieser Lehrveranstaltung. Die Zulassung zu c) setzt die erfolgreiche Teilnahme an a) voraus.

Wahlpflichtveranstaltungen (30 SWS) :

Gefordert ist unter den Lehrveranstaltungen:

- d) 1 Proseminar (2 SWS)
- e) 1 Vorlesung (2 SWS)
- f) 1 Vorlesung (2 SWS)

Die Lehrveranstaltung d) muß mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der aufgrund eines Referates bzw. einer schriftlichen Arbeit erteilt wird. Voraussetzung zur Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an a) und b) .

In den Lehrveranstaltungen e) und f) , die aus unterschiedlichen (historischen/systematischen) Bereichen zu wählen sind, sind unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen.

g) Die vorgenannten Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 24 SWS aus den literaturtheoretischen und literarhistorischen Bereichen zu ergänzen. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen , Übungen, Kursen, Proseminaren) die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstaltungen muß eine Vorlesung zur neueren Literatur sein. Die Wahlpflichtveranstaltungen geben eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden.

Wahlveranstaltungen (4 SWS)

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 4 SWS nach Wahl des Studierenden aus dem ergänzenden Lehrangebot des Faches zu vervollständigen.

Es können ggfls. auch Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, die geeignet sind, das Fachstudium sinnvoll zu ergänzen und zu erweitern: etwa aus der Philosophie, der Vergl. Literaturwissenschaft, den neusprachlichen Philologien.

2. Das Nebenfach Neuere deutsche Literatur umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen (6 SWS)

Die Lehrveranstaltungen sind nach Art und Umfang die gleichen, wie die im Hauptfach (unter 1.) geforderten.

Wahlpflichtveranstaltungen (12 SWS)

Die Unter 1. d) - f) geforderten Lehrveranstaltungen sind verbindlich. Im übrigen gelten die für das Hauptfach ausgesprochenen Empfehlungen in entsprechend geringerem Umfang.

Wahlveranstaltungen (2 SWS)

Es gilt das für das Hauptfach (unter 1.) Gesagte in entsprechend geringerem Umfang.

(4) Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Geschäftsführenden Direktor des Germanistischen Seminars im Auftrage des Dekans der Philosophischen Fakultät ausgestellt

- wenn Studien im Umfang von etwa 40 SWS (im Hauptfach) bzw. von etwa 20 SWS (im Nebenfach) insgesamt aus dem Studienbuch nachgewiesen und
- wenn die gemäß § 9 Abs. 2, 3 für das jeweilige Fach infragekommenden Leistungsnachweise vorgelegt und
- wenn der in § 3 Abs. 3 genannte Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse geführt werden kann.

§ 10
Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist - für das Haupt- und Nebenfach - auf einen Abschluß in der Regel mit dem 8. Fachsemester angelegt. Es umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 40 SWS, im Nebenfach von etwa 20 SWS.

(2) 1. Das Hauptfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen (36 SWS)

gefordert sind unter den Lehrveranstaltungen :

- a) 1 Hauptseminar (ling ./mediävistisch) (2 SWS) mit be-notetem Leistungsnachweis
- b) 1 Hauptseminar (ling ./mediävistisch) (2 SWS) mit be-notetem Leistungsnachweis
- c) 1 Haupt-/Oberseminar (ling imediävistisch) (2 SWS) mit unbenotetem Leistungsnachweis
- d) 1 Vorlesung (linguistisch) (2 SWS)
- e) 1 Vorlesung (mediävistisch) (2 SWS)

Von den Haupt-(Ober-)seminaren a) bis c) muß mindestens eines aus dem sprachwissenschaftlichen (linguistischen) bzw. literarischen (mediävistischen) Bereich gewählt werden. Bedingung für den Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises (Haupt-(Ober-)seminarscheines) ist die erfolgreiche, regelmäßige Teilnahme an und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung; ein benoteter Leistungsnachweis wird erworben aufgrund einer zusätzlichen individuellen Leistung, die durch ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit erbracht wird.

f) Die Lehrveranstaltungen a) bis e) sind durch Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 26 SWS nach Wahl des Studierenden aus den linguistischen und mediävistischen Bereichen zu ergänzen. Unter angemessener Berücksichtigung aller Fachbelange soll der Studierende mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Vermittlungsformen im Wahlpflichtbereich Schwerpunkte nach eigenem fachwissenschaftlichen Erkenntnisinteresse bilden.

Wahlveranstaltungen (4 SWS)

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von etwa 4 SWS nach Wahl des Studierenden aus dem ergänzenden Lehrangebot des Faches zu vervollständigen. Es können gegebenenfalls auch Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, die geeignet sind, daß Fachstudium sinnvoll zu ergänzen und zu erweitern: etwa aus der Vor- und Frühgeschichte, der Sprachwissenschaft (allg. u. vergl.), Kunstgeschichte (ma.), Volkskunde, Skandinavistik, Mittellateinische Philologie.

2. Das Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur umfaßt folgende Lehrveranstaltungen :